

## **BGer 9C\_25/2022 vom 25. Januar 2022**

Bundesgericht, 2022-01-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_25\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_25_2022)

FR: TF 9C\_25/2022 du 25 janvier 2022

IT: TF 9C\_25/2022 del 25 gennaio 2022

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C\_25/2022

Urteil vom 25. Januar 2022

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Parrino, Präsident,

Gerichtsschreiberin Nünlist.

Verfahrensbeteiligte

A.\_\_\_\_\_

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA, Avenue Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung,

Beschwerde gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. September 2021 (C\_2856/2021).

Nach Einsicht

in die vom Bundesverwaltungsgericht an das Bundesgericht weitergeleitete Eingabe vom 19. November 2021 (Poststempel) gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, Abteilung III, vom 30. September 2021,

in die Verfügung des Bundesgerichts vom 10. Dezember 2021 an A.\_\_\_\_\_, worin wo er angefragt wurde, ob seine Eingabe als Beschwerde gegen das genannte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts behandelt werden solle, und er darauf hingewiesen wurde, dass ohne schriftlichen Gegenbericht bis zum 10. Januar 2022 kein Beschwerdedossier eröffnet werde,

in die daraufhin von A. \_\_\_\_\_ am 5. Januar 2022 (Poststempel) eingereichte Eingabe,  
in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 140 III 264 E. 2.3; 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4),

dass auch von Beschwerde führenden Laien erwartet werden darf, auf die vorinstanzliche Begründung konkret einzugehen,

dass die Eingaben des Beschwerdeführers vom 19. November 2021 und 5. Januar 2022 diesen inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügen, da den Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen,

dass sich der Beschwerdeführer vielmehr - soweit überhaupt relevant - auf rein appellatorische Kritik (vgl. BGE 144 V 50 E. 4.2 mit Hinweisen) beschränkt,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass der Versicherte grundsätzlich kostenpflichtig ist, indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,  
erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 25. Januar 2022

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Parrino

Die Gerichtsschreiberin: Nünlist

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.